

Landschaftsplan der Stadt Rendsburg (öffentliche Auslegung vom 15.08. - 14.09.2001)

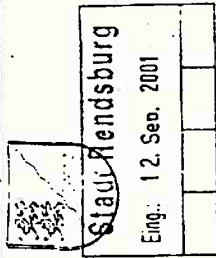
Anregung / Stellungnahme

Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Der Landrat
 Umweltamt
 untere Naturschutzbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 503 • 24756 Rendsburg

Herrn Bürgermeister
 der Stadt Rendsburg
 Bau- und Umweltamt
 Postfach 107
 24757 Rendsburg

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
 WI-02.09.2001



Auskunft erteilt	Frau Vahlidiek
Durchwahl	Zimmer
0 43 3112-503	501

Bau- und Umweltamt Rendsburg
12. Sep. 2001

Kopie Antr. v. 13.09.01
 Rendsburg
 10.09.2001

Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Rendsburg
 ergänzende Stellungnahme gem. § 6 Abs. 2 L.NatSchG (Landesnaturschutzgesetz)

Umweltamt

untere Naturschutzbehörde:

Bedenken und Anregungen bestehen zu den folgenden Punkten des Landschaftsplans:

4.2.1 Siedlung

II Grünfläche westlich der verlängerten Büsumer Straße
 Hinweis für das Ökotopte der Stadt Rendsburg: Das bestehende Ökotopte beruht auf der Schaffung / Erhaltung eines Biotopverbundes zwischen dem Quellbereich der Dorbek und dem Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein im Bereich des Fockbeker Moores. Eine Anerkennung der Ökotopte ohne die Verbundfunktion wäre entsprechend der Rundverfügung von Februar 1999 nicht möglich gewesen. Durch die im Landschaftsplan vorgesehene Planung zur Verlängerung der Büsumer Straße mit Anschluss an die B 77 würde die Verbundachse zerhackt und in ihrer Ausgleichsfunktion so erheblich beeinträchtigt, dass sie nicht mehr den Ansprüchen an ein Ökotopte und Ausgleichsflächen genügt. Eine Aberkennung des Ökotoptes und die Förderung zur Schaffung von Ersatzflächen wäre die Folge, sofern der geplanten Zerschneidung hochwertiger Flächen grundsätzlich zugestimmt werden kann.

VII Nördlicher Randbereich Kronwerker Moor, Verlängerung Tilsiter Straße
 Aufgrund der bandartigen Zerschneidung der Landschaft und entstehender Störinflüsse für den Bereich des Kronwerker Moores durch die geplante Bebauung wird die Planung abgelehnt.

Abwägung / Begründung

Abwägung Nr. 3

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, vom 10.09.2001

Zu: II Grünfläche westlich der verlängerten Büsumer Straße

1 Die in Rede stehende Ökotoptefläche ist planungsrechtlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan Nr. 70 „Büsumer Straße – Mitte“ festgesetzt worden. Es handelt sich daher nicht um eine „Grünfläche“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Weiterhin ist festzustellen, dass sich die in Rede stehende Fläche östlich der Büsumer Straße befindet.

2 Die vorgesehene Planung zur Verlängerung der Büsumer Straße und die damit verbundene notwendige Querung der Dorbek soll in einer Weise erfolgen, dass Eingriffe im Querungsbereich der Dorbek weitestgehend minimiert werden und die Verbundfunktion nicht beeinträchtigt wird, so dass dies keine Aberkennung des Ökotoptes zur Folge haben wird. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Zu: VII Nördlicher Randbereich Kronwerker Moor, Verlängerung Tilsiter Straße

Hierzu ist festzustellen, dass aufgrund des Maßstabes von 1:10.000 lediglich Bruttoflächen als „Eignungsflächen für eine bauliche Nutzung“ dargestellt werden (können) im Textteil zum Landschaftsplan ist festzustellen, dass insbesondere auf eine Abgrenzung in Richtung Kronwerker Moor zu achten ist.

Dies wird im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes und des erforderlichen Grundrissplanes Berücksichtigung finden. Aus Gründen der Notwendigkeit, Bauland für Wohnbebauung vorhalten zu müssen und auch aufgrund der Tatsache, dass hier weder gesetzliche geschützte Biotopflächen noch landesweite Biotopverbundachsen betroffen sind, bleibt die Darstellung als „Eignungsfläche für bauliche Nutzung“ im Landschaftsplan weiterhin bestehen, gleichwohl eine entsprechende städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich keine hohe Priorität besitzt.

Landschaftsplan der Stadt Rendsburg (öffentliche Auslegung vom 15.08. - 14.09.2001)

Anregung / Stellungnahme

VIII Kleingartenanlage Richthofenstraße

Die Problematik zur Schaffung von Ersatzflächen für die Kleingärten, die in der freien Landschaft Eingriffe darstellen und der Erhalt von Gehölzbeständen sowie innerörtlicher Grünflächen stehen einer Inanspruchnahme der Gartenanlagen für eine Bebauung entgegen. Einer Bebauung kann nur bei einem tatsächlich nachgewiesenen Bedarf unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen zugestimmt werden, wenn zusätzlich erforderlich werdender Ersatz für die Kleingartenanlagen ohne Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild realisiert werden kann.

IX Kleingartenanlage Kohrtenfohr s. VIII

XI Fläche Fockbeker Chaussee / Büsumer Straße

Nur sofern ein dringender Bedarf an Bauland tatsächlich nachgewiesen werden kann und für den Naturschutz weniger wichtige Flächen im Stadtgebiet bereits ausgeschöpft sind, kann eine Inanspruchnahme der geschützten Biotopfläche erfolgen.

XIV Kleingartenanlage in der Schleife s. VIII

XV Margarethenhof / Klintter Weg

Es gilt das unter XI aufgeführte. Aufgrund der Lage der Fläche im Niederungsbereich und des Biotopwerts sollten vor einer Inanspruchnahme für den Naturschutz weniger wichtige Bereiche in Anspruch genommen werden.

Abwägung / Begründung

Zu: VIII, IX, XIV Kleingartenanlagen Richthofenstraße, Kohrtenfohr, in der Schleife

Die Notwendigkeit zur Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland im Falle einer Zuführung in eine andere Nutzung durch verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) ergibt sich aus § 14 des Bundeskleingartengesetzes.

Die Stadt Rendsburg ist sich bewusst, dass eine Überplanung der bestehenden Kleingärten und die Planung zum Ersatz dieser Kleingartenflächen in der Regel einen erstmaligen Eingriff im Sinne des § 7 Landesnaturschutzgesetz bedeutet, der nach den §§ 8 und 8a des Landesnaturschutzgesetzes auszugleichen ist. Konkrete Maßnahmen lassen sich allerdings erst auf der Maßstabsebene von Bebauungsplänen und damit verbundene Grundordnungsplänen formulieren bzw. regeln. Eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ist insbesondere, wenn keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen sind - unter der Maßgabe des § 2 Abs 1 BauGB („Planungshoheit der Gemeinde“) nicht erforderlich. Der Landschaftsplan hat keine Verbindlichkeitsfunktion, sondern stellt als Fachplan zum Flächennutzungsplan lediglich Eignungsflächen für eine bauliche Nutzung dar. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan wird diese Eignungsflächen übernehmen, die als bauliche Potentialflächen zu werten sind. Gleichwohl besitzen diese Flächen keine hohe Priorität für eine entsprechende städtebauliche Entwicklung.

Zu: XI Fläche Fockbeker Chaussee / Büsumer Straße

Hierzu wird wiederholt auf das gemeinsame Gespräch zwischen Vertretern der UNB, des LANU und der Stadt Rendsburg am 14.09.1997 verwiesen, wonach eine grundsätzliche bauliche Nutzung nicht ausgeschlossen wurde, vorbehaltlich eines erheblichen Ausgleichsbedarfes und trotz gesetzlichen Schutzstatus des § 15a LNatSchG. Der Hinweis auf einen dringenden Bedarf ist insofern zu relativieren, als dass dieser Begriff maßgeblich für das BauGB - MaßnahmenG (Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch) war. Durch das BauROG (Bau- und Raumordnungsgesetz) vom 18.08.1997 wurden u. a. sowohl das Baugesetzbuch als auch das Bundesnaturschutzgesetz geändert und gleichzeitig das BauGB - MaßnahmenG aufgehoben.

Damit entfiel auch der Begriff des „dringenden Wohnbedarfes“ und der damit verbundene Nachweis. Eine in diesem Sinne „zeitlich bedingte“ Baufächendarstellung oder -festsetzung insbesondere in den Bauleitplänen ist darüber hinaus auch nicht möglich. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 BauGB („Planungshoheit der Gemeinde“) und § 1 Abs. 6 BauGB („Abwägung“) bleibt unter Hinweis auf das o. g. Gespräch die Darstellung als „Eignungsfläche für bauliche Nutzung“ weiterhin erhalten, gleichwohl die ökologische Wertigkeit dieser Fläche nicht abgesprochen wird.

Zu: XV Margarethenhof / Klintter Weg

Hierzu ist festzustellen, dass für diesen Bereich eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt in der Sitzung der Ratsversammlung am 13.07.2000 als Satzung beschlossen, vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheiden vom 24.01.2001 und 23.05.2001 genehmigt wurde und diese Satzung durch Bekanntmachung am 13.06.2001 seit dem 14.06.2001 in Kraft getreten ist. Seit diesem Zeitpunkt besteht das Bauplanungsrecht und unterliegt damit keinen in dieser Stellungnahme formulierten zeitlichen Bedingungen / Voraussetzungen. Das Bauplanungsrecht kann jederzeit in Anspruch genommen werden.

Landschaftsplan der Stadt Rendsburg (öffentliche Auslegung vom 15.08. - 14.09.2001)

Anregung / Stellungnahme

Abwägung / Begründung

XXIII Flächen östlich der Waldfläche „Alter Schießstand“

XXIV Flächen an der Itzehoer Chaussee

XXX Südöstlicher Stadtgebietsrand / Südlich der B 202

Eine Überschreitung der B 202 als Grenze zwischen der freien Landschaft und dem südlichen Stadtbereich wird landschaftsplanerisch als bedenklich eingestuft. Auch zum Landschaftsplan der Gemeinde Osterönfeld wurden Bedenken gegen eine Überschreitung der Grenze „Bahndamm/B 202“ vorgebracht. Die geplante Bebauung würde in Richtung Stadtmoor und Wildes Moor vorrücken und diesen für die Erholung, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvollen Landschaftsraum, der als geplantes Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsrahmenplan ausgewiesen ist, beeinträchtigen.

Wird eine deutliche Abgrenzung zur Landschaft geschaffen, beispielsweise durch eine großzügige Eingrünung, wäre eine Verlängerung der auf dem Gemeindegebiet von Osterönfeld geplanten Fläche, die nicht weiter nach Süden ausgedehnt werden darf, für bauliche Nutzung in einer der Landschaft angepaßten Bauweise denkbar.

XXVII Güterbahnhof / Willy Brandt - Platz

Es gelten die unter XI genannten Anmerkungen.

XXV Landwirtschaftliche Flächen an der B 77 zwischen Dorbek und Stadtgrenze - geplanter B-Plan Nr. 69 „Büsumer Straße/B77“

Die Hinweise unter Punkt II zum Ökotopte und zum Erhalt der Biotopverbundachse gelten ebenso für diesen Punkt. Die geplante Bebauung würde zu einer Beeinträchtigung des Naturschutz- und FFH - gebietes „Fockbeker Moor“ führen und wird abgelehnt.

Zu: XXIII Flächen östlich der Waldfläche „Alter Schießstand“

XXIV Flächen an der Itzehoer Chaussee

XXX Südöstlicher Stadtgebietsrand / südlich der B202

Wie bereits unter Punkt VII „Nördlicher Randbereich Kronwerker Moor, Verlängerung Itzener Straße“ dargelegt, handelt es sich hier ebenso um die Darstellung einer Bruttoaulandfläche im Maßstab 1:10.000. Im Textteil des Landschaftsplanes ist das Erfordernis von Abstands- bzw. Pufferflächen im Landschaftsrahmenplan III als geplant dargestellten Landschaftsschutzgebiet enthalten. Hierzu werden in der Ziffer 3.1c der Hinweise des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten über das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03.07.1998 Aussagen getroffen. Demnach müssen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbild Rechnung trägt. Diese könne z. B. eine breite, durchgängige Eingrünung eines Gewerbegebietes zur freien Landschaft hin sein oder aber auch die Anlage einer ortstypischen Obststreuweise im Dorfrandbereich sowie auch die Kullsenpflanzungen im naheren Umfeld des Eingriffsbereiches.

Dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes Rendsburg ist zu entnehmen, dass eine weiter nach Süden gerichtete Ausdehnung über die bestehende Darstellung der „Eignungsflächen für bauliche Nutzung“ hinaus, nicht beabsichtigt ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der damit verbundenen Grünordnungsplanung werden die o.g. Hinweise selbstverständlich beachtet und berücksichtigt.

Zu: XXVII Güterbahnhof / Willy-Brandt-Platz

Hierzu wird auf die Abwägung zu Punkt XI „Fläche Fockbeker Chaussee / Büsumer Straße“ verwiesen

Zu: XXV Landwirtschaftliche Flächen an der B77 zwischen Dorbek und Stadtgrenze - geplanter B-Plan Nr. 69 „Büsumer Straße / B77“

Auch hier wird wiederholt auf die Darstellung einer Bruttoaulandfläche auf der Maßstabsebene 1:10.000 verwiesen. Ob und in welcher Qualität und Quantität eine Bebauung in diesem Bereich möglich ist, wird in einem Grünordnungsplan oder einem landschaftspflegenden Begleitplan und in einer UVP-Vorprüfung festgelegt werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt kann festgestellt werden, ob eine derartige Planung zu einer Beeinträchtigung des Naturschutz- und FFH-gebietes „Fockbeker Moor“, das das Stadtgebiet von Rendsburg nicht berührt, führen kann.

Die Notwendigkeit einer derartigen Überprüfung ergibt sich aus § 19d Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Insofern ist die Behauptung, eine geplante Bebauung würde zu einer Beeinträchtigung führen, zu relativieren, da entsprechende Untersuchungs- bzw. Prüfungsergebnisse nicht vorliegen und daher eine entsprechende Ablehnung zu diesem Zeitpunkt und in diesem Zusammenhang nicht ausgesprochen werden kann.

Im Übrigen gilt die zu Punkt II „Grünfläche westlich der verlängerten Büsumer Straße“ vorgenommene Abwägung entsprechend.

Landchaftsplan der Stadt Rendsburg (öffentliche Auslegung vom 15.08. - 14.09.2001)

Anregung / Stellungnahme

Abwägung / Begründung

4.2.6 Forstwirtschaft

Besonders auf Sandböden wäre eine Waldentwicklung über die natürliche Sukzession, evtl. nach vorhergehender Ausmagerung der Fläche, einer Aufforstung durch Anpflanzung vorzuziehen.

Die o.g. Stellungnahme bezieht sich auf den geänderten und ergänzten Textteil sowie auf den modifizierten Entwicklungsplan des Landschaftsplans der Stadt Rendsburg. Meine Stellungnahme zum Landschaftsplan der Stadt Rendsburg vom 03.01.2000 bleibt darüber hinaus aufrechterhalten.

Zu den Abwägungsvorschlägen zu meiner Stellungnahme vom 03.01.2000 werden im Vorwege folgende Hinweise gegeben:

1.4.1 und 4.3.2 Landschaftsschutzgebiet

Eine Darstellung der Landschaftsschutzgebiete im Bestandsplan fehlt. Aufgrund der geäußerten Hinweise im Beteiligungsverfahren sollte eine Darstellung von Landschaftsschutzgebieten im Entwicklungsplan nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde mit Hinweis auf die folgende Prüfung erfolgen.

2.4.1 Bestandserhebung

Die für den Landschaftsplan erstellte Biotopkartierung liegt der unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

2.4.2 Biotoptypen

Gräben sind wichtige Bestandteile der Landschaft und unabhängig von der Verordnung über Landschaftsplan-inhalte als Bestand aufzuführen. Knicks sind auch im Entwicklungsplan darzustellen, da sie wichtig für die Beurteilung von Planungen sind. Im Bestandsplan sind die Knicks im Bereich der Grönstürther Berge (Ausgleichsflächen Klärwerk) nicht vollständig dargestellt.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:

Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Bauamt

Eine Stellungnahme wurde bisher nicht eingereicht. Nach Erhalt der Stellungnahme werde ich diese an sie weiterleiten.

Im Auftrag


Fischer

Anlagen:

Karte 7a, Abwägungsvorschläge, Erläuterungsbericht

Zu: 4.2.6 Forstwirtschaft

Im Textteil und im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes wird lediglich auf Eignungsflächen für eine Neuwaldbildung abgezielt, die mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen erfolgen sollte. Diese Zielsetzung entspricht der im März 1999 vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als Broschüre herausgegebenen „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten“.

Die sukzessive Entwicklung hat den Nachteil, dass es einerseits zu sehr häufigen Verbisschäden kommt, andererseits die Konkurrenz der Gras- und Kräuterschicht ein Aufkommen von Gehölzen ver- bzw. extrem behindert wird, so dass ein Wald nicht in der Form zustande kommen wird, wie dies erwünscht wird. Das Ziel des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan für den Planungsraum III), eine Erhöhung des Waldanteils auf zunächst 12 % der Landesfläche (dies entspricht mindestens 7.000 ha im Planungsraum) innerhalb des Planungszeitraumes bis 2015 umzusetzen, wird durch eine derartige sukzessive Entwicklung nicht erfüllt werden können.

Die Neuwaldbildung wird im Einklang mit der forstlichen Rahmenplanung, den o.g. Richtlinien und im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erfolgen.

Zu 1.4.1 und 4.3.2 Landschaftsschutzgebiet

Die Darstellung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete erfolgt im Entwicklungsplan aufgrund der inhaltlichen Überfrachtung und der damit verbundenen Unleserlichkeit wird auf eine derartige Darstellung in der Bestandskarte verzichtet.

Zu: 2.4.1 Bestandserhebung

Wie bereits dargelegt, wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Regel ein Grundordnungsplan erstellt und die vorhandene Biotoptypenkartierung aktualisiert.

Auf Wunsch kann ein kopiertes Exemplar der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Diese Biotoptypenkartierung wird mit den erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Landschaftsplanes gemäß § 6 Abs 3 LNatSchG zugesandt.

Zu 2.4.2 Biotoptypen

Aufgrund des Maßstabes des Landschaftsplanes (1:10.000) ist eine Darstellung der linear wirkenden Biotoptypen Gräben und Knicks nicht sinnvoll; gleichwohl die Bedeutung und der Schutzstatus (hier insbesondere die Knicks nach § 15b LNatSchG) bekannt ist. Die Lesbarkeit und Erkennbarkeit der Teilpläne Bestand und Entwicklung ist durch zusätzliche lineare Strukturen erheblich eingeschränkt, so dass auf eine derartige Darstellung verzichtet wird.

Insbesondere für die Beurteilung von konkreten Planungen wird ohnehin der Knickbestand im Rahmen der Grundordnungs- und landschaftspflegerischen Begleitpläne selbstverständlich dargestellt, insofern ist ein fachliches Erfordernis der Darstellung im Landschaftsplan nicht gegeben.